

Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen.

3. Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Baustellen

Mit dem Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen ist unter Einbeziehung territorialer Ressourcen zu sichern

- die Aus- und Weiterbildung des Baustellenpersonals,
- die kulturelle und soziale Betreuung,
- die Gestaltung optimaler Arbeits- und Lebensbedingungen.

4. Arbeitskräfte/Lohnfonds Anlagenbau

Die Anzahl der Beschäftigten im Anlagenbau und ihre Lohnfonds sind auf der Basis eines Stellen- bzw. Arbeitskräfteplanes zu ermitteln. In die Planung der Beschäftigten des Anlagenbaues sind auch diejenigen Kräfte einzubeziehen, die überwiegend für den Anlagenbau arbeiten. Beschäftigte, die nur teilweise für den Anlagenbau arbeiten, sind weiter im Plan des Gesamtbetriebes zu führen.

5. In den betrieblichen Teilplänen wie Wissenschaft und Technik, Investitionen, Gewinnverwendung sind die Aufgaben, Maßnahmen und Kennziffern, die den Anlagenbau betreffen, in einem gesonderten Abschnitt zusammenhängend darzustellen und zu begründen.

**Anordnung
über die Bildung der Industriepreise
für Investitionsleistungen
und für den Export von Anlagen
durch General- und Hauptauftragnehmer
vom 10. März 1971**

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 S. 1), insbesondere der in den Anlagen zu diesem Beschluß enthaltenen Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds und der Grundsätze für die Bildung, Planung, Bestätigung und Kontrolle der Preise für Industrieanlagen einschließlich der ökonomischen Regelungen für General- und Hauptauftragnehmer, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Bildung der Industriepreise für komplette Industrieanlagen und technologische Teilanlagen gemäß der Anlagen- und Leistungsnomenklatur* sowie für Gebäude und bauliche Anlagen gemäß der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur** (im folgenden Anlagen genannt), soweit diese auf Grund vertraglicher Ver-

* Die Anlagen- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik wird von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegeben.

** Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik — Teil VII —

einbarungen durch Kombinate und Betriebe als General- bzw. Hauptauftragnehmer geliefert bzw. errichtet werden.

(2) Als General- bzw. Hauptauftragnehmer (im folgenden Auftragnehmer genannt) im Sinne dieser Anordnung gelten die Kombinate und Betriebe, die in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer* aufgeführt sind und für die die Bestimmungen des Abs. 1 zutreffen.

(3) Bei der Bildung der Industriepreise für Anlagen, die durch Kombinate und Betriebe als Generallieferanten für den Export oder deren Hauptauftragnehmer geliefert bzw. errichtet werden, ist diese Anordnung unter Berücksichtigung der für den Export von Anlagen geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Bildung der Industriepreise für Generalreparaturen oder Rekonstruktionen von Anlagen gemäß Abs. 1, wenn diese durch Auftragnehmer gemäß Abs. 2 durchgeführt werden.

(5) Diese Anordnung gilt — mit Ausnahme des § 5 — auch für Nachauftragnehmer.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Industriepreise für Anlagen sind zwischen den Auftragnehmern und den Auftraggebern als Vereinbarungspreise auf der Grundlage des verbindlichen Preisangebotes gemäß § 3 bei Wahrung des gegenseitigen Vorteils vertraglich festzulegen. Die Vertragspartner haben bei der Vereinbarung der Industriepreise von volkswirtschaftlichen Interessen auszugehen.

(2) Den Industriepreisen für Anlagen ist der auf fortschrittlichen Technologien und progressiven technischen und ökonomischen Kennziffern beruhende nationale Aufwand zugrunde zu legen. Bei der Bestimmung der fortschrittlichen Technologien sowie technischen und ökonomischen Kennziffern ist davon auszugehen, daß

- Anlagen mit einer dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Qualität hergestellt werden,
- die Herstellung der Anlagen mit niedrigsten Selbstkosten, einer hohen Arbeitsproduktivität und einer hohen Grundfonds- und Materialökonomie erfolgt,
- optimale Liefer- und Leistungszeiten und Inbetriebnahmetermine erreicht werden.

Dabei sind die Auftragnehmer unter Mitwirkung der Auftraggeber verpflichtet, bei der Ausarbeitung der Industriepreise ständig den internationalen wissenschaftlichen und ökonomischen Höchststand zum Vergleich heranzuziehen.

(3) Bei der Bildung der Industriepreise für Anlagen ist insbesondere von folgenden Bedingungen auszugehen:

- Die Kosten der mit neuen Anlagen zu produzierenden Erzeugnisse müssen niedriger sein als die Kosten gleicher oder vergleichbarer Erzeugnisse, die mit bereits vorhandenen Anlagen produziert werden. Dabei sind die Möglichkeiten der inter-

* Wird von der Staatlichen Plankommission herausgegeben.